OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751083/7/BP/NIF

Datum:
Linz, 30. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des G C, vertreten durch R Rechtsanwälte, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 8. Juli 2020, GZ: BA-4-AEG/74483, betreffend die Abweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 8. Juli 2020, GZ: BA-4-AEG/74483, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ gemäß § 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) als unbegründet ab.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhalts führt die belangte Behörde zunächst aus, dass der Bf am 4. Juni 2018 seine Gattin, Frau S S, die am xx.xx.1971 geboren wurde und die indische Staatsangehörigkeit hat, am Standesamt P geheiratet habe. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Bf ohne eine Aufenthaltsberechtigung im österreichischen Bundesgebiet aufgehalten.
Am 20. März 2019 habe der Bf bei der Österreichischen Botschaft New Delhi einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ gestellt und verschiedenste Unterlagen und Nachweise beigelegt. Dieser Antrag sei am 12. April 2019 bei der belangten Behörde eingelangt. Nach Rückfrage vom 30. April 2019 sei der belangten Behörde am 3. Mai 2019 seitens der Österreichischen Botschaft mitgeteilt worden, dass der Bf den gegenständlichen Antrag persönlich bei der genannten Botschaft eingebracht hatte und sich der Bf somit jedenfalls mit 20. März 2019 in Indien befunden hatte.
Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 9. Mai 2019, Zl. 1192687306/180498038 sei gegen den Bf ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Einreiseverbot und eine Rückkehrentscheidung erlassen worden.
Mit Urteil vom 8. Juli 2019 habe das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde gegen das erlassene Einreiseverbot stattgegeben und dieses ersatzlos aufgehoben. Die Frist für die freiwillige Ausreise sei mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt worden. Am 18. Juli 2019 sei das Urteil durch die rechtsfreundliche Vertretung des Bf der belangten Behörde übermittelt worden.
Am 11. Februar 2020 habe die rechtsfreundliche Vertretung des Bf die Benachrichtigung von der Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Linz vom 6. Februar 2020 wegen § 117 Abs 1 FPG übermittelt.
Am 11. Mai 2020 sei die Gattin des Bf in Begleitung einer Vertreterin der Kanzlei der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf bei der belangten Behörde vorstellig und niederschriftlich befragt worden.
Nach Rückfrage vom 28. Mai 2020 habe die belangte Behörde seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl am selbigen Tage telefonisch die Auskunft erhalten, dass die Rückkehrentscheidung mit der freiwilligen Ausreise am 2. Dezember 2018 bereits konsumiert sei.
Mit Schreiben vom 28. Mai 2020 sei der Bf von der belangten Behörde vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt worden. Dem Bf wurde im Wege des Parteiengehörs mitgeteilt, dass beabsichtigt werde, den Antrag des Bf

abzuweisen. Zugleich sei dem Bf die Möglichkeit eingeräumt worden, dazu Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 8. Juni 2020 sowie einer Urkundenvorlage vom 17. Juni 2020 habe der Bf Nachweise über die zusätzlichen Einkünfte seiner Gattin, Nachweise über monatliche Kreditraten sowie über einen Versicherungsschutz erbracht und versucht, Verdachtsmomente in Bezug auf das Vorliegen einer Aufenthaltsehe zu widerlegen. Im Wesentlichen habe der Bf ausgeführt, dass seine Gattin bei der niederschriftlichen Befragung sprachliche Probleme gehabt hätte und die Fragen nicht richtig verstanden hätte und es somit zu abweichenden Beantwortungen gekommen wäre. Bezüglich des Kennenlernens habe sie korrigiert, dass ein Treffen mit dem Bf in Mailand in einem Lokal stattgefunden habe. Den variierenden Aussagen bezüglich des Berufs des Bf liege die zeitliche Diskrepanz der beiden Befragungen zugrunde, da der Bf zum Zeitpunkt der Befragung durch die LPD Oberösterreich noch auf einer Baustelle gearbeitet hätte und bei der Befragung vor der belangten Behörde, also gut 6 Monate später, ausgesagt worden sei, dass der Bf nun in der Schneiderei seines Bruders arbeite. Die Gattin des Bf könne außerdem das richtige Datum der Eheschließung nennen und es könne nicht erkannt werden, wie von der belangten Behörde ein Widerspruch wahrgenommen werden könne, da P in der Nähe von L sei. Bezüglich der Trauzeugen habe der Bf korrigiert, dass es keine Trauzeugen gegeben habe, sondern die Ehegattin des Bf das Wort Trauzeuge nicht verstanden hätte. Ebenso sei klargestellt worden, dass die Vorbereitung der Papiere für die Hochzeit beim Standesamt die Ehegattin des Bf vorbereitet habe, beide insgesamt drei- oder viermal am Standesamt in P zu Terminen persönlich anwesend gewesen seien und dass es keine Feier gegeben habe. Das erste Treffen habe in Mailand im Sommer 2017 stattgefunden. Davor habe es sowohl Schriftverkehr als auch Telefonate über WhatsApp gegeben. Aufgrund der nervlichen Nervosität sei der Gattin des Bf der Name des Ortes P nicht eingefallen. Betreffend die Anmerkung seitens der belangten Behörde habe der Bf darauf hingewiesen, dass es keine Verpflichtung gäbe, das Profil auf Facebook am laufenden Stand entsprechend zu warten. Außerdem habe der Bf ausgeführt, dass die Gattin des Bf seit 15. Mai 2020 bei einer anderen Firma ein Arbeitsverhältnis eingegangen sei, wo sie zusätzlich zu ihrem Einkommen bei der Firma A über € 1.056 netto noch € 596 netto verdienen würde. Die Firma V GmbH als vorheriger Arbeitgeber sei in Konkurs gegangen. Deshalb sei die Gattin des Bf gezwungen gewesen, einen anderen Arbeitsplatz zu finden, habe jedoch leider zuerst eine Arbeit in W gefunden. Sobald sie einen Arbeitsplatz in L hätte, werde sie wieder nach L ziehen und die L Wohnung werde als Ehewohnung mit dem Bf dienen. Der Wohnort L sei im beidseitigen Einvernehmen beschlossen worden. Bei Frau S K handle es sich um eine vormalige Mieterin der L. Wohnung und es habe entgegen der Annahme der Behörde keine Anbahnung der Ehe durch ebendiese gegeben. Ab 14. Juni 2018 hätten der Bf und seine Ehegattin in der gegenständlichen Wohnung in L gewohnt.

Überdies habe der Bf einen Nachweis über die Höhe der monatlichen Kreditrate über € 32 erbracht sowie einen Nachweis über eine private Reiseversicherung der Firma R mit Sitz in Mumbai.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass es sich bei der Ehe des Bf um eine Aufenthaltsehe handle und der Bf mit seiner Ehegattin kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führen wolle. Der Bf könne sich somit nach § 30 NAG nicht auf die Ehe mit Frau S berufen. Zu diesem Ergebnis kommt die belangte Behörde zunächst aufgrund der widersprüchlichen Aussagen der Ehefrau des Bf. Die Gattin des Bf habe bei einer Vernehmung angegeben, den Bf seit Winter 2017 zu kennen. Laut Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 2019 sei jedoch im Zuge des Ermittlungsverfahrens angegeben worden, dass sich der Bf und seine Ehegattin seit 2015 kennen.
Die Ehegattin hätte bei der Befragung bei der belangten Behörde den Ort der Eheschließung nicht nennen können. Aus der diesbezüglichen Stellungnahme des Bf gehe hervor, dass der Bf und seine Ehegattin drei- oder viermal am Standesamt P persönlich zu Terminen erschienen wären. Außerdem habe der Bf klargestellt, dass die Vorbereitung der Papiere für die Hochzeit beim Standesamt durch die Ehegattin des Bf erfolgt sei und es keine Feier gegeben hätte. Diese Aussage widerspreche nicht nur der Aussage bei der Befragung durch die LPD, wonach der Bf und seine Ehegattin gemeinsam die Hochzeit organisiert hätten, sondern es erscheine der belangten Behörde deshalb auch umso bedenklicher, dass die Ehegattin des Bf bei der Befragung vor der belangten Behörde den konkreten Ort der Eheschließung nicht nennen konnte.
Der Bf habe in seiner Stellungnahme angegeben, dass seine Gattin teilweise die von der Behörde gestellten Fragen und Wörter, wie zum Beispiel das Wort Trauzeuge, nicht richtig verstanden hätte und es somit zu abweichenden Beantwortungen gekommen sei. Die Fragen seien von der Ehegattin jedoch sinngemäß beantwortet worden, was ein sprachliches Verständnis der gestellten Fragen bedeute. Nach Abschluss der niederschriftlichen Befragung sei der Ehegattin des Bf außerdem die Möglichkeit gewährt worden, die gesamte Niederschrift zu lesen und Korrekturen anzubringen, welche auch umgesetzt worden seien. Als Vertrauensperson sei eine Vertreterin der Rechtsanwaltskanzlei RA Mag. A F bei der niederschriftlichen Befragung zugegen gewesen, welche mit der Ehegattin des Bf selbst die gestellten Fragen und gegebenen Antworten bei der Unterfertigung durchgegangen sei. Mit der Unterfertigung der Niederschrift sei die Richtigkeit der niedergeschriebenen Fragestellungen und Antworten somit durch die Ehegattin des Bf bestätigt worden.
Die Gattin des Bf habe zwei verschiedene Personen bei den jeweiligen Befragungen als Trauzeugen angegeben. Bei der Befragung durch die Polizeiinspektion habe sie angegeben, das ein gemeinsamer Freund, ein gewisser Herr M, dessen Vornamen die Ehegattin des Bf vergessen hätte, weil er so lang sei, der Trauzeuge gewesen wäre. Bei der Befragung vor der belangten Behörde habe die Ehegattin des Bf angegeben, dass ihre Freundin, die als einzige noch bei der Hochzeit angewesen

sein soll, die Trauzeugin war. Nachgefragt habe die belangte Behörde seitens des Standesamts P die Auskunft erhalten, dass die Trauung ohne Trauzeugen durchgeführt worden sei. Es sei aber ein Übersetzer anwesend gewesen. In der Stellungnahme des Bf vom 8. Juni 2020 habe dieser richtig gestellt, dass es keine Trauzeugen gegeben habe und die Ehegattin des Bf das Wort Trauzeuge falsch verstanden hätte. Unabhängig davon habe die Gattin des Bf auch bei der Befragung durch die LPD angegeben, es habe einen Trauzeugen gegeben. Bei dieser Befragung sei der Sohn der Ehegattin des Bf, Herr N S, zur unterstützenden Übersetzung anwesend gewesen. Demnach müsse die Ehegattin des Bf das Wort Trauzeuge verstanden haben und habe sie nichtsdestotrotz ausgesagt, es habe einen Trauzeugen gegeben, was nach Auskunft des Standesamtes nicht den Tatsachen entspreche. Es handle sich demnach um eine Falschaussage.

Laut einem Profil auf Facebook, das dem Bf zugeordnet werden könne, sei der Bf „Single“. Er sei zwar mit seiner Gattin auf Facebook befreundet, gemeinsame Fotos gebe es jedoch auf beiden Profilen nicht. In der Stellungnahme vom 8. Juni 2020 habe der Bf angegeben, dass sein Profil auf Facebook nicht dem aktuellen Stand entspreche und dass es keine Verpflichtung gebe, das Profil auf Facebook laufend zu warten. Aus Sicht der Behörde scheine die Aussage, dass das Profil des Bf nicht auf dem aktuellen Stand sei, unglaubwürdig, da er alleine mit Stichdatum 7. Juli 2020 sein Profil zuletzt am 4. Juli 2020, 26. Juni 2020, 17. Juni 2020 sowie 16. Juni 2020 geändert hätte. Nach wie vor sei der Beziehungsstatus des Bf jedoch „Single“. Die belangte Behörde gehe aufgrund der regelmäßigen Aktivität des Bf in Facebook somit weiterhin davon aus, dass der nicht geänderte Beziehungsstatus des Bf ein Indiz für eine Aufenthaltsehe darstellt.

Auf Nachfrage hin hätte die Ehegattin des Bf zwar einen Chatverlauf bei der Befragung vor der belangten Behörde vorzeigen können, jedoch habe es sich bei den meisten Fotos um Screenshots oder Fotos von Dokumenten gehandelt. Anzeichen einer Kommunikation zwischen zwei sich liebenden und sich vermissenden Personen habe die Behörde trotzt gegenteiliger Aussagen der Ehegattin des Bf nicht wahrnehmen können.

Laut Aussage der Ehegattin des Bf bei der Vernehmung durch die Polizeiinspektion sei sie damals nach Oberösterreich gezogen, da ihre Tochter K S in der Nähe von L lebe und sie zu ihr wollte. Bei der Befragung vor der belangten Behörde habe die Gattin des Bf jedoch angegeben, dass der Bf gerne in L leben würde und die Ehegattin des Bf stattdessen im Moment mehr in K sei, weil sich ihre Kinder fragen würden, warum sie denn alleine in L sei. Nachgefragt warum sie nicht in K mit Hauptwohnsitz gemeldet sei, habe sie angegeben, dass ihr Sohn gesagt hätte, sie könne einen Meldezettel hier und einen Meldezettel dort machen.

Die belangte Behörde gehe zusammengefasst davon aus, dass der Lebensmittelpunkt der Ehegattin des Bf eher in K bzw W liege, da sie keiner Beschäftigung mehr bei der Firma V GmbH nachgeht und auch ihre Tochter nicht in L, sondern in S lebt. Sie gehe hauptsächlich der Beschäftigung in W nach. Auffällig sei auch, dass die Ehegattin des Bf erst seit dem Tag der Hochzeit an der Adresse des Bf bzw der Adresse des beabsichtigten Wohnsitzes gemeldet sei. Der

Mietvertrag, laufend auf den Namen der Ehegattin des Bf, sei hingegen schon am 19. April 2018 unterzeichnet worden. Der Bf selbst sei allerdings bereits ab 26. Jänner an derselben Adresse gemeldet gewesen. Als Unterkunftgeber oder Unterkunftgeberin habe eine Person Names S K fungiert, womöglich der oder die Vormieterin der Wohnung der Ehegattin des Bf. Die belangte Behörde vermute daher, dass die Wohnung lediglich zum Zwecke der Antragstellung an die Gattin des Bf übergeben worden sei und es sei somit der Verdacht entstanden, dass Dritte in die Anbahnung der Ehe involviert gewesen seien.

Der Stellungnahme habe der Bf einen Arbeiter-Dienstvertrag zwischen der Firma B KG mit Sitz in W und der Ehegattin des Bf beigeschlossen, laut welchem sie ab 15. Mai 2020 als Fahrerhelferin in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Oberösterreich eingesetzt wird. Zwar sei die Ehegattin des Bf laut einem Auszug aus dem Hauptverband der Versicherungsträger seit 15. Mai 2020 bei der Firma B KG tatsächlich angestellt und es seien auch durch Lohnzettel aktuelle Einkünfte nachgewiesen worden. Der Bf gebe jedoch in seiner Stellungnahme ausdrücklich an, dass die seine Ehegattin diese Arbeit in W gefunden habe, obwohl aus dem Arbeiter-Dienstvertrag hervorgehe, dass sie in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Oberösterreich eingesetzt werde. Eine Nachfrage bei der Firma über den überwiegenden Einsatzort hätte nicht getätigt werden können, da außer der Eintragung auf der Website der Wirtschaftskammer Österreich sowie einer Eintragung auf der Website www.firmenabc.at kein Internetauftritt der Firma gegeben sei. Angemerkt werde jedoch, dass die Namen des Komplementärs und des Kommanditisten augenscheinlich indisch seien, sowie dass der Kommanditist lediglich mit € 1.000 beteiligt sei. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass es sich lediglich um eine Alibi-Anstellung handle. Die belangte Behörde gehe somit weiterhin davon aus, dass der Lebensmittelpunkt der Gattin des Bf aktuell in K bzw W liegt. Eine Absicht der Ehegattin des Bf, mit dem Bf in L zu leben, liege demnach aus Sicht der Behörde mangels einer Bindung zur Stadt L und aufgrund der arbeitsmäßigen und familiären Verankerung in K bzw W nicht vor.

Am 30. April 2019 sei bei der belangten Behörde ein Schreiben des Standesamtes P eingelangt, aus welchem hervorging, dass die Eheschließung erst beim zweiten Versuch durchgeführt werden konnte, da der Bf beim ersten Versuch von der Polizei mitgenommen worden sei. Tatsächlich sei der Bf laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 2019 im Zeitraum von 26. Jänner 2018 bis 17. Juni 2018 mit Unterbrechungen mit einem abgelaufenen Aufenthaltstitel aus Italien illegal in Österreich aufhältig gewesen. Um eine Verlängerung des italienischen Aufenthaltstitels habe der Bf erst im Juni 2018 angesucht. Dem Bf müsse somit bewusst gewesen sein, dass sein Aufenthaltsstatus sowohl in Italien als auch in Österreich unsicher gewesen sei.

Weiters sei aus dem Schreiben des Standesamtes P hervorgegangen, dass der Bf und seine Gattin über getrennte Wohnsitze verfügten, welche nach der Eheschließung laut den Aussagen des Bf und seiner Ehegattin auch nicht zusammengelegt werden würden. Die Ehegattin des Bf sei für jeden Termin aus W

angereist und die Mitarbeiterin des Standesamtes vermute demnach, dass sie zu keinem dieser Zeitpunkte bei dem Bf zuhause war.
Bei der Befragung der Ehegattin des Bf habe diese bestätigt, dass sie mit dem Bf vor der Eheschließung nicht zusammengewohnt hätte, sie jedoch nach der Rückkehr des Bf nach Österreich mit dem Bf zusammenleben möchte. Ob in L, K oder W würde man dann später entscheiden. Dem Standesamt gegenüber habe die Ehegattin des Bf eine andere Aussage getätigt.

Überdies verfügte der Bf nicht über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz. Der mit Stellungnahme vom 8. Juni 2020 erbrachte Nachweis über eine private Reiseversicherung der R mit Sitz in Mumbai entspreche nicht einem alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz gemäß § 11 Abs 2 Z 3 NAG.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 10. August 2020, worin zunächst ausgeführt wird, dass im Falle des Bf keine Aufenthaltsehe vorliege, sondern eine aufrechte, im Sinne beider Ehepartner erfolgreiche und andauernde Ehe. Die von der belangten Behörde aufgestellten Feststellungen zu den widersprüchlichen Aussagen der Ehegattin des Bf seien kein überzeugender Beweis für die vorgeworfene Scheinehe. Die durch die belangte Behörde festgestellten „Widersprüche“ seien erklärbar und könne hinsichtlich dieser folgendermaßen Stellung bezogen werden:
Der Bf und seine Ehegattin seien sich in den ausschlaggebenden Punkten einig. Ein marginales Abweichen sei grundsätzlich der unterschiedlichen Wahrnehmung desselben Sachverhaltes durch zwei Personen geschuldet.
Zum Kennenlernen könne festgehalten werden, dass sich die beiden Aussagen der Ehegattin grundsätzlich in keinem Punkt widersprechen, sondern vielmehr einander ergänzen. Denn während die Ehegattin des Bf bei ihrer Aussage vor der LPD ausgesagt habe, durch ihre Eltern auf ihren späteren Ehemann aufmerksam gemacht worden zu sein, seien ihre Aussagen im Kernpunkt als einheitlich zu beurteilen. Insbesondere die Tatsache, dass sie den Bf in Italien kennengelernt habe, sei durchaus einheitlich wiedergegeben worden und sind marginale Abweichungen besonders auch bei verschiedenen Fragestellungen vollkommen normal. Auch sei bei beiden Einvernahmen die Tante der Schwiegertochter als Kontaktperson festgehalten worden, was auf die Authentizität der Aussage hindeuten lasse. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Kennenlernens sei festzuhalten, dass beide vom Jahr 2017 als Zeitpunkt des Kennenlernens sprechen. Wie auch aus den Aussagen hervorgehe, habe bereits zwischen den Familien der Eheleute ein Kontakt bestanden, wobei hier die Eheleute also bereits vor ihrem Kennenlernen „über Ecken“ miteinander kommuniziert hätten.
Zum Ort der Eheschließung führt der Bf in der Beschwerde aus, dass aus dem beigelegten Fotokonvolut hervorgehe und auch zu keiner Zeit bestritten worden sei, dass die Eheleute vor dem Standesamt P die Ehe geschlossen hätten. Die Tatsache, dass die Ehegattin einmal den Namen der Ortschaft festhalten könnte

und ein anderes Mal den Ort der Eheschließung mit „in der Nähe von L“ festgehalten hätte, deute alleine auf eine Unsicherheit beim Benennen der Ortschaft hin, nicht jedoch auf einen Widerspruch. Außerdem entspreche die Fahrdistanz zwischen L und P 10 Minuten und sei damit als „in der Nähe von L“ einwandfrei zu deuten.
Ungenauigkeiten hinsichtlich des Ortes der Eheschließung, welche objektiv belegbar stattgefunden habe, als Widerspruch bei der Aussage festzuhalten sei logischerweise verfehlt.
Zu den Trauzeugen sei festzuhalten, dass das Nicht-Vorhandensein ebenfalls eine objektiv nachweisbare Tatsache darstelle und Unstimmigkeiten der Ehegattin des Bf diesbezüglich keinerlei Bedeutung auf die „Echtheit“ der Ehe habe, sondern lediglich allgemein auf die Vergesslichkeit der Ehegattin des Bf hindeute. Denn würde es sich um eine Aufenthaltsehe handeln, so wären gewiss solche „objektiven“ Eckpunkte vielmehr Thema des Paares und würden ohne Probleme wiedergegeben werden können. Abgesehen davon sei festzuhalten, dass die Ehegattin des Bf aufgrund sprachlicher und kultureller Unterschiede den Begriff bzw die Bedeutung von Trauzeugen nicht gekannt hätte. Auch aus diesem Grund sei standesamtlich kein Trauzeuge herangezogen worden.
Hinsichtlich des Facebook-Status des Bf, welcher als „Single“ bezeichnet sei, sei festzuhalten, dass dies in keiner Weise ein Indiz gegen die Echtheit der gegenständlichen Ehe darstelle. Zwischen den Eheleuten sei klar gewesen, dass insbesondere aufgrund der Kinder der Ehegattin, kein gemeinsamer Internet-Auftritt erfolgen sollte. Dies sei nämlich gegenüber der Familie der Ehegattin eine Geste des Respekts, da sie bereits einmal verheiratet gewesen sei und die nochmalige Heirat im Kulturkreis der Ehegattin nicht sehr angesehen sei. Aus diesem Grund sei im beidseitigen Einverständnis auf den gemeinsamen Auftritt über Facebook verzichtet worden.
Zum Wohnsitz der Ehegattin des Bf sei festzuhalten, dass die Ehegattin selbstverständlich, wie jede Mutter, einen Ausgleich zwischen ihrer Liebesbeziehung und ihren Pflichten als Mutter schaffen wollte und musste, weshalb sie es als beste Variante erachtet habe, sowohl einen Meldezettel beim Ehegatten in L, als auch einen Meldezettel bei ihren Kindern zu belassen. Selbstverständlich würde sie, wenn der Bf einreisen dürfte, endlich ein gemeinsames Familienleben mit diesem aufnehmen.
Zu den sonstigen „Widersprüchen“ sei festzuhalten, dass die Höhe der Beteiligung des Kommanditisten sowie die Nationalität der Arbeitgeber in keiner Weise als Indiz für die festgestellte „Alibi-Anstellung“ in Betracht gezogen werden könne. Weiters sei die Tatsache, dass der Bf und seine Ehegattin erst beim zweiten Anlauf heiraten konnten, weil der Bf beim ersten Versuch von der Polizei festgenommen wurde, vielmehr ein Zeichen für die echte Liebe zwischen den Eheleuten. Denn im Falle einer Aufenthaltsehe hätte jede beteiligte Person, insbesondere aber eine rein mit Aufenthaltstitel in Österreich mit ihren Kindern verweilende Frau, von solch einem Vorhaben Abstand genommen. Die Tatsache, dass vor der Ehe nicht gemeinsam gewohnt wurde, sei der Kultur des Bf und seiner Ehegattin geschuldet.

Weiters sei festzuhalten, dass der Bf nunmehr 2 Jahre nicht im Bundesgebiet aufhältig sei und im Falle einer Erteilung des Aufenthaltstitels selbstverständlich eine Krankenversicherung abgeschlossen werden würde. Auch werde der Erteilung eines Aufenthaltstitels mit der Bedingung des vorherigen Abschlusses der Krankenversicherung zugestimmt.
Außerdem liege eine Vielzahl an gemeinsamen Bildern vor, welche die Feststellung der belangten Behörde, wonach es kein Anzeichen für eine Kommunikation zwischen zwei Liebenden gebe, widerlege.
Darüber hinaus habe die belangte Behörde den Sachverhalt nicht umfassend ermittelt. Sie habe die einschlägigen Bestimmungen falsch ausgelegt und das Ermittlungsverfahren einseitig geführt. Mit den Beweisanträgen des Bf habe sie sich überhaupt nicht auseinandergesetzt.
Zusammenfassend könne gesagt werden, dass die belangte Behörde in entscheidungswesentlichen Bereichen keinerlei Ermittlungen durchgeführt hat, wozu sie jedoch aufgrund des Grundsatzes der Amtswegigkeit verpflichtet gewesen wäre. Darüber hinaus habe die belangte Behörde unzutreffenderweise marginale Abweichungen bei den Aussagen der Ehepartner als entscheidungsrelevante Diskrepanzen angeführt.

I.3. Mit Schreiben vom 18. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der am 2. August 1987 geborene Bf ist indischer Staatsbürger. Er stellte am 20. März 2019 bei der Österreichischen Botschaft New Delhi einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“, gestützt auf seine Ehe mit der am xx.xx.1971 geborenen indischen Staatsbürgerin S S.
Das zuvor stattgefundene Asylverfahren des Bf war insgesamt negativ entschieden worden. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 9. Mai 2019, GZ: 1192687306/180498038, wurde gegen den Bf ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Einreiseverbot und eine Rückkehrentscheidung erlassen. Mit Urteil vom 8. Juli 2019 gab das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde gegen das erlassene Einreiseverbot statt und hob dieses ersatzlos auf. Die Frist für die freiwillige Ausreise wurde mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt. Die Rückkehrentscheidung wurde mit der freiwilligen Ausreise des Bf am 2. Dezember 2018 konsumiert.

Wenige Monate nach einem Treffen auf einer Hochzeit in Mailand (Italien) im Jahr 2017 beschlossen der Bf und seine Ehegattin zu heiraten. Die Ehe wurde sodann am 4. Juni 2018 am Standesamt in P ohne Trauzeugen geschlossen.

Am Tag der Hochzeit hat die Ehegattin des Bf ihren Hauptwohnsitz in L, I 20 / R.straße 59 angemeldet. Sie verfügt außerdem über einen Nebenwohnsitz in K, B.straße 21. Die Ehegattin des Bf ist bei der Firma A in W, B.straße 10, als Reinigungskraft beschäftigt. Ihr Netto-Gehalt beläuft sich auf € 1.058. Zuvor war sie – bis zu deren Konkurs – bei der Firma V GmbH in L, D.straße 15, beschäftigt. Die Ehegattin des Bf war kurzzeitig auch bei der B KG in W, W. 57 beschäftigt.

Der Bf arbeitet – nach Aussagen der Gattin - in Indien in der Schneiderei seines Bruders. Der Bf und seine Ehegattin kommunizieren seit der Ausreise des Bf über Telefon und WhatsApp. Der Ehegattin des Bf war zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder bekannt, dass der Bf seinen Status auf Facebook mit Single angibt, noch dass er offensichtlich in London wohnhaft war.

II.2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Daten, zur Antragstellung sowie zu den Wohn- und Arbeitsverhältnissen des Bf bzw seiner Ehegattin ergeben sich zweifelsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie aus den Ausführungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes des tatsächlichen Kennenlernens zwischen dem Bf und seiner Ehegattin ergaben sich im Zuge des Verfahrens Widersprüche. Nach den Ausführungen der Ehegattin im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung sowie bei der Einvernahme vor der belangten Behörde bzw vor der Landespolizeidirektion Oberösterreich lernten sich der Bf und seine Ehegattin erst 2017 – zunächst in einem Lokal (Einvernahme: LPD), sodann während eines Programmes (Einvernahme: Belangte Behörde) und schlussendlich auf einer Hochzeit (mündliche Verhandlung) – in Italien kennen. Der Bf gab im Zuge seines Asylverfahrens an, seine Ehegattin bereits 2015 während eines gemeinsamen Aufenthalts in Indien kennengelernt zu haben. Die hier auffällige Divergenz aufgrund der zahlreichen nicht miteinander übereinstimmenden Angaben im Zuge der verschiedenen Einvernahmen lässt eine letzgültige Klärung der Frage nicht zu, verstärkt vielmehr die sich generell aufdrängenden Zweifel. Für den Zeitpunkt des Kennenlernens muss aber wohl spätestens vom spätsommer 2017 ausgegangen werden.

Die Tatsache, dass die Ehe zwischen dem Bf und seiner Ehegattin ohne Trauzeugen geschlossen wurde, ergibt sich aus den Angaben der Standesbeamtin des Standesamtes P.

Im Übrigen kann festgehalten werden, dass die Aussagen der als Zeugin geladenen Ehegattin die sich aufgrund der Aktenlage aufdrängenden Zweifel am Vorhandensein eines tatsächlichen Ehelebens eher erhärtet haben. Der Beweiswert der Aussagen der Ehegattin des Bf wird von Seiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich als eher gering eingeschätzt. Dies auch aufgrund der Tatsache, dass die Ehegattin des Bf seit der Antragstellung immer wieder divergierende bzw einander widersprechende Angaben gemacht hat. Auf diese Divergenzen bzw Widersprüche in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aufmerksam gemacht, flüchtete sich die Ehegattin in teils wage, teils schwer nachvollziehbare Angaben, die, wegen des Umstandes, dass im Rahmen der Einvernahmen immer eine Vertrauensperson zugegen war, die auch Übersetzungshilfe leisten konnte – keine Ursache in mangelnden sprachlichen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten hatten.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass für die endgültige Abklärung des sprachlichen Verständnisses und der Ausdrucksweise der Aussagen der Ehegattin des Bf eine Vertrauensperson der Zeugin, ihr Neffe Herr A S, Unterstützung geleistet hat, sodass die teilweise widersprüchlichen Angaben der Ehegattin des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung jedenfalls nicht auf sprachliche Missverständnisse zurückgeführt werden können.

III. Rechtliche Grundlagen

III.1. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 24/2020, lauten:

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

[...]

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

[...]

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

[...]

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
[...]
(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn
1. die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen
   [...]

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
[...]
(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches

oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
[...]

III.2. Aus dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl I 54/2020 sind einschlägig:

§ 292. (3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; (...).

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 391/2016 für 2017: 284,32 €
gemäß BGBl. II Nr. 339/2017 für 2018: 288,87 €
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 294,65 €
gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €)
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a)für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € (Anm. 1, 1a),
[...]
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 391/2016 für 2017: 1 334,17 €
gemäß BGBl. II Nr. 339/2017 für 2018: 1 363,52 €
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 1 398,97 €
Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: ‚In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck ‚1 398,97 €‘ durch den Ausdruck ‚1 472,00 €‘ ersetzt.‘. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf brachte am 20. März 2019 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ iSd § 46 NAG ein.

Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ unter anderem dann zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat. Die Ehegattin des Bf hat die indische Staatsbürgerschaft und ist damit Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 6 NAG. Darüber hinaus gilt sie als Zusammenführende iSd § 2 Abs 1 Z 10 iVm § 46 NAG, da sie noch bis zum 6. September 2021 über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt. Der Bf ist als ihr Ehegatte Familienangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG.

IV.2. Wie bereits erörtert, knüpft § 46 Abs 1 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ zusätzlich an das Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

IV.3. Im Falle des Bf sind die in § 11 Abs 1 Z 2, 5 und 6 NAG normierten Versagungsgründe nicht einschlägig, da er weder die Dauer eines erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalt im Zusammenhang mit § 21 Abs 6 NAG überschritten hat noch eine rechtskräftige Bestrafung wegen Umgehung der Grenzkontrollen oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet vorliegt und gegen den Bf überdies keine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht. Da der Bf einen Antrag gemäß § 21 Abs 1 NAG eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist, ist auch das Erteilungshindernis des § 11 Abs 1 Z 3 NAG nicht erfüllt, obwohl gegen den Bf eine vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 8. Juli 2019 bestätigte Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise auch nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind. Das vom BFA mit Bescheid vom 9. Mai 2019 ursprünglich angeordnete Einreiseverbot gegen den Bf wurde vom Bundesverwaltungsgericht gänzlich aufgehoben, weshalb im Falle des Bf auch § 11 Abs 1 Z 1 NAG als nicht gegeben anzusehen ist.

In § 11 Abs 1 Z 4 NAG wird als zwingender Versagungsgrund für den Aufenthaltstitel überdies das Vorliegen einer Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs 1 NAG genannt. Eine Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs 1 NAG liegt vor, wenn sich Ehegatten, die kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führen, für die Erteilung von Aufenthaltstiteln auf die Ehe berufen.

Die belangte Behörde hat sich im Zusammenhang mit der Abweisung des Antrages des Bf insbesondere auf das Vorliegen einer Aufenthaltsehe zwischen dem Bf und seiner Ehegattin berufen.

IV.4.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat hinsichtlich des Vorliegens eines Erteilungshindernisses iSd § 11 Abs 1 Z 4 NAG ausgesprochen, dass es für die

Ableitung von aufenthaltsrechtlichen Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten nicht ausreicht, wenn zwischen den Ehegatten ein formales Band der Ehe besteht (vgl VwGH 27.4.2017, Ro 2016/22/0014; VwGH 23.11.2017, Ra 2017/22/0081). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe bzw Partnerschaft als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (*Kind* in Abermann et al, NAG^2 (2019) § 30 Rz 2).

Für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine familiäre Beziehung iSd Art 8 EMRK vorliegt, sind tatsächliche Gesichtspunkte notwendig, wie das gemeinsame Wohnen, die Art und die Länge der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander, etwa durch gemeinsam Kinder oder andere Umstände.

IV.5.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des Beweisverfahrens – wie bereits die belangte Behörde – den Eindruck gewonnen, dass es sich bei der zwischen dem Bf und Frau S S geschlossenen Ehe um eine Aufenthaltsehe handelt.

IV.5.2. Diese Feststellung resultiert zunächst aus den widersprüchlichen Angaben der Ehegattin des Bf im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde bzw der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Zunächst finden sich im Verwaltungsakt insgesamt vier verschiedene Versionen, die beschreiben, wie sich das Kennenlernen zwischen dem Bf und seiner Ehegattin zugetragen hat. Während der Bf im Rahmen seines Asylverfahrens angibt, seine Ehegattin bereits 2015 während einer gemeinsamen Indien-Reise kennengelernt zu haben, berichtet die Ehegattin von einem erstmaligen Aufeinandertreffen im Jahr 2017 in Mailand, Italien. Dieses Aufeinandertreffen fand – nach den Ausführungen der Ehegattin im Rahmen der Einvernahme vor der LPD Oberösterreich – in einem Lokal in Mailand statt. Im Zuge der Einvernahme vor der belangten Behörde schildert die Ehegattin hingegen, dass sie den Bf auf einem Programm kennengelernt hätte. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab sie schließlich an, den Bf erstmalig auf einer Hochzeit getroffen zu haben.

Minder nachvollziehbar mutet die Darstellung der Ehegattin des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, wonach sie den Bf nach dem Kennenlernen bis zur Hochzeit in Mailand sieben mal besucht haben will, wobei dieser im relevanten Zeitpunkt schon in Österreich gemeldet war.

Auch hinsichtlich des Ablaufes der Hochzeit bzw einer allfälligen Hochzeitsfeierlichkeit werden unterschiedliche bzw teilweise widersprüchliche Aussagen getätigt. So gibt die Ehegattin des Bf im Zuge der Einvernahme vor der LPD Oberösterreich zu Protokoll, dass ein gemeinsamer Freund, Herr M, dessen

langen Vornamen sie sich nicht merken könne, als Trauzeuge fungierte. Der belangten Behörde teilte sie schließlich mit, dass eine Freundin der Ehegattin Trauzeugin war. In der öffentlich mündlichen Verhandlung führte die Ehegattin wiederum aus, dass ein Freund der Trauzeuge gewesen sei und sie dieser von W zum Standesamt und wieder zurück gebracht hätte. Fest steht aber, dass die Ehe zwischen dem Bf und seiner Ehegattin nachweislich ohne Trauzeugen geschlossen wurde.

Darüber hinaus weichen die Aussagen der Bf bezüglich der Organisation der Hochzeit voneinander ab. Während im Rahmen der Einvernahme vor der LPD Oberösterreich angegeben wird, dass der Bf und seine Ehegattin die Hochzeit gemeinsam organisiert hätten, erklärt die Ehegattin des Bf während der Einvernahme vor der belangten Behörde, dass sie die Hochzeit alleine organisiert hätte. Dies, obwohl die Ehegattin des Bf im Zuge der Einvernahme vor der belangten Behörde wiederum den Ort der Eheschließung nicht nennen kann, sondern lediglich auf einen Ort „in der Nähe von L“ verweisen muss.

Überdies werden von Seiten der Ehegattin des Bf - im günstigsten Fall einer massiven Unwissenheit und Uninformiertheit geschuldete - Angaben betreffend den aktuellen Aufenthaltsort des Bf gemacht. Der Bf nennt auf seinem Facebook-Profil als „aktuellen Wohnort“ nicht nur London (Großbritannien), sondern es befinden sich in Facebook auch Fotos, auf denen der Bf beispielsweise vor der Tower Bridge zu sehen ist und die folglich auf dessen Aufenthalt in Großbritannien hindeuten. Da die Eltern des Bf nachweislich in London leben, ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ein Anzweifeln der Darstellung des Bf nicht geboten. Die Ehegattin des Bf gab davon abweichend an, dass der Bf derzeit in Indien lebe. Auf die Frage, ob der Bf einen Bezug zu London bzw England hätte, gibt dessen Ehegattin an, dass er seit ihrem Kennenlernen nie in London gewesen sei.

IV.5.3. Der Eindruck, dass es sich bei der Ehe zwischen dem Bf und seiner Ehegattin um eine Aufenthaltsehe handelt, wird außerdem durch die Eintragungen auf dem Facebook-Profil des Bf verstärkt. So bezeichnet sich der Bf, der sein Profil nachweislich regelmäßig aktualisiert, Fotos postet und Kommentare hinzufügt, fortwährend als „Single“. Hinweise, die auf eine Beziehung oder Ehe mit seiner Ehegattin hindeuten, finden sich nicht. In der Beschwerde führt der Bf diesbezüglich aus, dass sich die Eheleute darauf geeinigt hätten, dass aufgrund der Kinder kein gemeinsamer Internet-Auftritt erfolgen sollte. Im beidseitigen Einverständnis sei auf einen gemeinsamen Auftritt über Facebook verzichtet worden. Auf Befragung in der mündlichen Verhandlung gibt die Ehegattin des Bf, der sichtlich nicht bekannt war, dass sich der Bf in Facebook als „Single“ bezeichnet, hingegen lediglich an, dass es sie nicht störe und sie selbst auf das Profil des Bf nie Einsicht genommen hätte. Hinsichtlich einer allfälligen gemeinsamen Entscheidung, aus Rücksichtnahme auf die Kinder auf einen

gemeinsamen Internet-Auftritt verzichtet zu haben, werden keine Aussagen getätigt. Da die Kinder der Ehegattin des Bf den Bf bereits seit 2017 kennen und – laut Aussagen der Ehegattin des Bf – auch kein Problem mit deren Ehe haben, wäre ohnehin nicht nachvollziehbar, warum sich aufgrund der Kinder keine Hinweise, die auf eine Beziehung/Ehe zwischen dem Bf und seiner Ehegattin hindeuten, im Internet befinden dürften.

IV.5.4. Auch die damalige Wohnsituation des Bf und seiner Ehegattin werfen Zweifel hinsichtlich der tatsächlichen Gründe für die Eheschließung auf. So unterzeichnete die Ehegattin des Bf am 19. April 2018 den Mietvertrag für eine Wohnung an einer Adresse, an der der Bf bereits ab 26. Jänner 2018 gemeldet war. Die Ehegattin des Bf meldete schließlich erst am Tag der Hochzeit den Wohnsitz an der besagten Adresse an. Dies, obwohl der Bf und seine Ehegattin der Standesbeamtin während der Eheschließung mitteilten, dass sie keine Zusammenlegung der Wohnsitze beabsichtigen würden. Dazu befragt, gab die Ehegattin des Bf lediglich an, dass es sich dabei wohl um ein sprachliches Missverständnis gehandelt hätte, was aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jedoch nahezu ausgeschlossen ist, weil laut Angaben der Standesbeamtin während der Trauung einer Übersetzer anwesend war. Vielmehr bestätigt dies – in Verbindung mit der Tatsache, dass die Ehegattin des Bf in W arbeitet, dort auch einen weiteren Wohnsitz gemeldet hat und sich ihr Lebensmittelpunkt somit vielmehr in W befindet – den Eindruck, dass der Bf und seine Ehegattin gar nicht beabsichtigen, ein gemeinsames Leben in Österreich zu führen, sondern mit der Anmeldung eines gemeinsamen Wohnsitzes lediglich versucht wurde, die Ehe zwischen dem Bf und seiner Ehegattin in ein richtiges Licht zu rücken.

IV.5.5. Zuletzt liegt auch aufgrund der kurzen Zeit zwischen dem – laut Angaben der Ehegattin des Bf – ersten Kennenlernen und der Hochzeit der Verdacht nahe, dass der Bf die Ehe mit seiner Ehegattin nur zu Aufenthaltszwecken eingegangen ist. So gab die Ehegattin des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, dass sich der Bf und seine Ehegattin lediglich 7 bis 8 Mal getroffen hätten und sodann bereits die Hochzeit stattfand.

IV.6. Insgesamt ist aufgrund der widersprüchlichen Aussagen der Ehegattin des Bf, der Umstände des Kennenlernens und der Hochzeit, des doch relativ großen Altersunterschiedes und der Tatsache, dass der Bf bereits mehrmals vergeblich versucht hat, sich in Österreich bzw Europa einen Aufenthaltstitel zu sichern, anzunehmen, dass es sich bei der Ehe des Bf um eine Aufenthaltsehe handelt und der Bf auch nicht beabsichtigt, ein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK mit seiner Ehegattin zu führen.

IV.7. Davon abgesehen ist festzuhalten, dass im Falle des Bf auch nicht alle der in § 11 Abs 2 NAG normierten positiven Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. So

darf der Aufenthalt eines Fremden gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG zu keiner finanziellen Belastung für die Gebietskörperschaften führen. Dies ist iSd Abs 5 leg cit gegeben, wenn der Fremde feste und regelmäßige Einkünfte hat, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen. Dafür müssen die Einkünfte den jeweiligen Richtsatz gemäß § 293 ASVG erreichen, wobei regelmäßige Einkünfte um die regelmäßigen Aufwendungen gemindert werden müssen. Allerdings bleibt bei dieser Minderung einmalig ein Betrag bis zur vollen freien Station gemäß § 292 Abs 3 ASVG unberücksichtigt.

Im konkreten Fall müssen daher Einkünfte in der Höhe des für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit aa ASVG vorliegen, der sich aktuell auf EUR 1.472,00 beläuft. Von den monatlichen Aufwendungen ist der Betrag bis zu EUR 299,95 im Moment nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Der Bf hat keine eigenen Einkünfte, sondern führt den Unterhalt seiner Ehegattin als Einkünfte an. Dies ist grundsätzlich zulässig (*Peyrl/Czech*, in *Abermann et al,* NAG[2] § 11 Rz 27), sodass im konkreten Fall die Einkünfte der Gattin heranzuziehen sind. Die Einkünfte der Ehegattin des Bf belaufen sich grundsätzlich auf monatlich rund EUR 1.234,33. Die gesetzlich gebotene Berücksichtigung der Sonderzahlungen ist dabei bereits aliquot bedacht. Der monatliche Verdienst der Ehegattin des Bf liegt daher – ohne Berücksichtigung der laufenden Miet- und Stromkosten – unter den erforderlichen Unterhaltsmitteln, sodass auch die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 4 NAG als nicht erfüllt anzusehen ist.

IV.8. Da im Falle des Bf nicht zur der zwingende Versagungsgrund des § 11 Abs 1 Z 4 iVm § 30 Abs 1 NAG vorliegt, sondern überdies nicht alle positiven Erteilungsvoraussetzungen als gegeben anzusehen sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree